



Amtliche Mitteilungen

Datum 5. Juli 2005

Nr. 12/2005

Inhalt:

**Beitragsordnung
der
Studierendenschaft
der
Universität Siegen**

Vom 5. Juli 2005

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Siegen

vom 5. Juli 2005

Neu erstellt nach Beschluss des XXXIII. Studierendenparlaments der Universität Siegen
vom 2. Juni 2005

Aufgrund § 79 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14 März 2000 (GV. NRW S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Studierendenschaft der Universität Siegen durch Beschluss des Studierendenparlaments die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Gemäß dieser Beitragsordnung erhebt die Studierendenschaft der Universität Siegen in jedem Semester Beiträge, die zur Erfüllung der Aufgaben der verfassten Studierendenschaft notwendig sind und dazu verwendet werden. Dazu gehört auch die Erhebung eines Beitrags zur Finanzierung eines studentischen Semestertickets (Mobilitätsbeitrag).

§ 2

Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft, einschließlich der zeitweilig vom Studium beurlaubten.
- (2) Auf Antrag kann der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) in sozialen Härtefällen von der Beitragspflicht befreien.
- (3) Die Befreiung vom Mobilitätsbeitrag ist in der „Ordnung zum Erlaß des Mobilitätsbeitrages“ geregelt.

§ 3

Fälligkeit und Einziehung der Beiträge

- (1) Die Beiträge werden fällig mit der
 - a) Einschreibung
 - b) Rückmeldung
 - c) Beurlaubung
- (2) Die Zahlung des Beitrags ist mit der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung nachzuweisen. § 79 Abs. 3 Satz 2 HG bleibt unberührt.
- (3) Die Beiträge werden von der Hochschulverwaltung für die Studierendenschaft erhoben und an diese umgehend abgeführt.

§ 4

Höhe des Beitrags

- (1) Die Höhe des Studierendenschaftsbeitrages beträgt 9,50 €.
- (2) Die Höhe des Mobilitätsbeitrages beträgt 63,20 €. Sie ergibt sich aus der Vereinbarung der Studierendenschaft mit den zuständigen Verkehrsunternehmen bzw. -trägern über ein studentisches Semesterticket und aus einem Anteil zur Finanzierung der sozialen Härtefälle gemäß § 2 Abs. 3. Der im Beitrag nach Satz 1 enthaltene Anteil zur Finanzierung der sozialen Härtefälle beträgt 1,-- €.

§ 5

Änderungen

- (1) Änderungen dieser Ordnung sind durch das Studierendenparlament mit der Mehrheit von 2/3 seiner satzungsgemäßen Mitglieder zu beschließen und bedürfen der Genehmigung der Hochschulleitung.
- (2) Ausgenommen von § 5 Abs. 1 sind Preiserhöhungen des Mobilitätsbeitrages, die 5 % p.a. übersteigen. Solche Preiserhöhungen bedürfen der Urabstimmung und der Genehmigung der Hochschulleitung.
- (3) Die Höhe des Beitrages wird von dem Studierendenparlament zu Beginn jedes Semesters überprüft. Änderungen des Beitrags nach § 4 Abs. 2 werden frühestens mit dem Beginn des auf die Genehmigung folgenden Semesters, solche nach § 4 Abs. 1 frühestens in dem auf die Genehmigung folgenden Haltsjahr wirksam.

§ 6

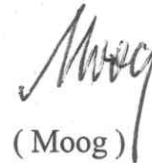
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft. Nach ihr werden die Beiträge erstmals für das Wintersemester 2005/06 erhoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 2. Juni 2005 sowie der Genehmigung durch das Rektorat vom 30. Juni 2005.

Siegen, den 5.7.2005

Die Rektorin
Im Auftrag



(Moog)